



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.1 Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen
Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen
Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“
Vorlage: VI/2018/03739**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.1.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur
Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen
Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen
Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“ (Vorlagen-Nummer
VI/2018/03739)
Vorlage: VI/2018/04000**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister **unter der Bedingung, dass für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen**, zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu 5.2 Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/03830

Abstimmungsergebnis: zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt den Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

Der Ehrenkodex wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Der Punkt „Annahme von Spenden, Zuwendungen und Geschenken“ wird um einen vorgezogenen Unterpunkt ergänzt: **„Es erfolgt abgesehen von den nachfolgend aufgezählten Ausnahmeregelungen keine Annahme von Zuwendungen, Spenden, und Schenkungen durch Stadträte wenn diese in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen. und auf diese kein Rechtsanspruch besteht.“** Die anderen Unterpunkte werden entsprechend inhaltlich angepasst.
2. Der Punkt „Ehrenrat“ Unterpunkt a) enthält folgende Fassung: **„Ein Ehrenrat unter Vorsitz des Stadtratsvorsitzenden achtet auf die Einhaltung des Ehrenkodexes und spricht bei Verstößen dem Stadtrat Empfehlungen aus. Der Ehrenrat prüft, ob bei einem Verstoß eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur uneigennütigen und verantwortungsbewussten Tätigkeit nach §§ 32, 31 Abs. 2 KVG LSA vorliegt.“**
3. Der Punkt „Ehrenrat“ Unterpunkt b) enthält folgende Fassung: **„Dem Ehrenrat gehören an: Der Vorsitzende des Stadtrates, der Hauptverwaltungsbeamte, die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen sowie der/die von der Stadt zur Korruptionsbekämpfung berufene Beauftragte.“**



4. In dem Punkt „Ehrenrat“ wird ein zusätzlicher Unterpunkt eingefügt: **„Der Ehrenrat erstattet dem Stadtrat Ausschuss jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht in anonymisierter Form.“**
5. Der Punkt „Geschäftliche Beziehungen“ wird im letzten Satz wie folgt geändert: „Der Ehrenrat behandelt die Angaben vertraulich ~~und legt sie dem von der Stadt zur Korruptionsbekämpfung berufenen Beauftragten zur Prüfung vor.~~“
6. Der Punkt „Ehrenrat“ wird auf Punkt 7 verschoben, alle anderen Punkte rücken dadurch eine Position vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu 5.2.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES
FORUM und der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/04007**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Ehrenkodex wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

7. Der Punkt „Annahme von Spenden, Zuwendungen und Geschenken“ wird um einen vorgezogenen Unterpunkt ergänzt: **„Es erfolgt abgesehen von den nachfolgend aufgezählten Ausnahmeregelungen keine Annahme von Zuwendungen, Spenden, und Schenkungen durch Stadträte wenn diese in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen. und auf diese kein Rechtsanspruch besteht.“** Die anderen Unterpunkte werden entsprechend inhaltlich angepasst.
8. Der Punkt „Ehrenrat“ Unterpunkt a) enthält folgende Fassung: „Ein Ehrenrat unter Vorsitz des Stadtratsvorsitzenden achtet auf die Einhaltung des Ehrenkodexes und spricht bei Verstößen dem Stadtrat Empfehlungen aus. **Der Ehrenrat prüft, ob bei einem Verstoß eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur uneigennütigen und verantwortungsbewussten Tätigkeit nach §§ 32, 31 Abs. 2 KVG LSA vorliegt.“**
9. Der Punkt „Ehrenrat“ Unterpunkt b) enthält folgende Fassung: „Dem Ehrenrat gehören an: Der Vorsitzende des Stadtrates, der Hauptverwaltungsbeamte, die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen **sowie der/die von der Stadt zur Korruptionsbekämpfung berufene Beauftragte.“**



10. In dem Punkt „Ehrenrat“ wird ein zusätzlicher Unterpunkt eingefügt: **„Der Ehrenrat erstattet dem Stadtrat Ausschuss jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht in anonymisierter Form.“**
11. Der Punkt „Geschäftliche Beziehungen“ wird im letzten Satz wie folgt geändert: **„Der Ehrenrat behandelt die Angaben vertraulich und legt sie dem von der Stadt zur Korruptionsbekämpfung berufenen Beauftragten zur Prüfung vor.“**
12. Der Punkt „Ehrenrat“ wird auf Punkt 7 verschoben, alle anderen Punkte rücken dadurch eine Position vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.3 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle
(Saale) und seine Ausschüsse
Vorlage: VI/2018/03737**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die folgenden Änderungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse:

1. § 6 Abs. 3 – öffentlicher Sitzungsteil – „c) Genehmigung der Niederschrift“ wird gestrichen und durch „c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 – nicht öffentlicher Sitzungsteil – „b) Genehmigung der Niederschrift“ wird gestrichen und durch „b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ ersetzt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.4 Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege
 von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt
 Halle (Saale)
 Vorlage: VI/2017/03653**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu 5.4.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und CDU/FDP-Stadtratsfraktion
zur Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und
Pflege von Ehrengrabstätten (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653)
Vorlage: VI/2018/03912**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.
Auf den jeweiligen Friedhöfen **und an dem jeweiligen Grab** ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten **bestehen**, anzubringen. **Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.**
2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:



Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

~~Unabhängig~~ **Ziel** ist **es**, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte **kann frühestens drei Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgt für zunächst 20 Jahre. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.**

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht ~~jedermann~~ **jeder natürlichen und/oder juristischen Person** zu. **Der Vorschlag ist** ~~Diese Vorschläge sind~~ schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung

Diese ~~gutachtliche~~ Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),



e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.

6. a) ~~Es wird ein neuer Punkt IV.3 eingefügt mit folgendem Inhalt:~~ **Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:**

1. **Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Über diesen Antrag Entscheidung erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führt.**

2. ~~Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von~~ **erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch nach Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind.** ~~Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat Gewählt wird den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.~~

~~Befürwortungen von Ehrengräbern durch den~~ **der Beirat ein Ehrengrab, so legt die** ~~Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und~~ **Die Stellungnahme des Beirates wird dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.**

b) ~~Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.~~



7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung.

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.4.2 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale); VI/2017/03653
Vorlage: VI/2018/03875**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

Punkt III., Absatz 3

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte ~~kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen.~~ erfolgt für zunächst 20 Jahre.

~~In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.5 Änderung der „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife
im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung
(AusglS)“
Vorlage: VI/2017/03695**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dritte Änderung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu 5.6 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in
der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2016/02672**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.6.1 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03667**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter~~ ~~Schließung~~ Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu 5.6.2 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle~~ sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegestelle zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Änderungsantrag der
5.6.2.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage mit der
Vorlagen-Nummer VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03668**

Abstimmungsergebnis: **zurückgezogen**
 durch Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, bei Brückentagen sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ~~oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag~~ die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag **oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag** entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 18.04.2018:

zu 5.7 Umsetzung Projekt "Örtliches Teilhabemanagement"
Vorlage: VI/2018/03921

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Stellenplans 2018 um drei Stellen, befristet bis 31.12.2021:

Amts-/Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe Entgeltgruppe	Anzahl der Stellen in VZS
Projektleiter	E11	1,000
Teilhabemanager	S11B	2,000

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 18.04.2018:**

**zu 5.8 Neufassung der Satzung über den Besuch von
Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/02829**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

21.06.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18.04.2018:

**zu 5.8.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES
FORUM zur Neufassung der Satzung über den Besuch von
Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/03840**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die in der in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) mit folgender Änderung:

§ 5 (6) der geltenden Satzung wird nicht gestrichen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer